

Abordnung und Anrechnung zur Verbeamtung...

Beitrag von „scream“ vom 21. Februar 2006 22:25

Habe doch noch was gefunden:

§ 12 Versetzung, Abordnung, Zuweisung

Der Angestellte kann aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. Geschieht dies außerhalb seines bisherigen Dienstortes oder länger als 3 Monate, so ist er vorher zu hören. Während der Probezeit ist eine Abordnung oder Versetzung nur mit Zustimmung des Beschäftigten zulässig. Abordnungen sind zeitlich befristet.

(http://www.blbs-bw.de/lehrergruppe/angestellte/bat_2_01.htm)

@Doris:An die GEW habe ich mich schon gewendet, die konnte mir aber nicht viel Hoffnungen machen. Jetzt ist noch die Landesschulbehörde dran.

schlauby: Darüber bin ich auch sehr froh, dass wir den Verbeamtung ziemlich sicher haben, bei den ganzen Gerüchten. Immerhin etwas...

scream